



Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat  
Ruppertstraße 19, 80466 München

**1450-KVR-III/23-GS-TSE**

An alle Taxi- und Mietwagenunternehmen  
im Stadtgebiet München

**Hauptabteilung III  
Gewerbeangelegenheiten und  
Verbraucherschutz  
Gewerblicher Kraftverkehr**

Ruppertstraße 19  
80466 München  
Dienstgebäude:  
Implerstraße 11  
taxibuero.kvr@muenchen.de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

1450-KVR-III/23-GS-TSE

Datum

27.11.2025

[ LHM-Schutzbedarf: 1 ]

**Vollzug des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG);  
Änderung Genehmigungsverfahren TSE-Pflicht ab 01.01.2026**

Sehr geehrte Taxi- und Mietwagenunternehmer\*innen,

hiermit möchten wir Sie über Neuerungen in zukünftigen Genehmigungsverfahren hinsichtlich der Umsetzung der TSE-Pflicht ab dem 01.01.2026 informieren. Die zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung, kurz TSE, ist ein System, das zur Sicherstellung der manipulationssicheren Aufzeichnung von Geschäftsvorfällen in elektronischen Aufzeichnungssystemen dient.

Als Unternehmer\*in haben Sie dafür zu sorgen, dass sich die Fahrzeuge und Betriebsanlagen in vorschriftgemäßem Zustand befinden (§ 3 Abs. 1 Satz 2 BOKraft). Weiterhin sind Sie verpflichtet, den genehmigten Betrieb während der Geltungsdauer der Genehmigung den öffentlichen Verkehrsinteressen und dem Stand der Technik entsprechend aufrechtzuerhalten (§ 21 Abs. 1 Satz 1 PBefG). Diese Pflichten erstrecken sich auch auf die geltende Rechtslage hinsichtlich der TSE-Pflicht.

**1. Rechtslage zur TSE-Pflicht**

Seit der Änderung der Kassensicherungsverordnung (KassenSichV) zum 01.01.2024 gelten EU-Taxameter und Wegstreckenzähler ausdrücklich als elektronische Aufzeichnungssysteme i.S.d. § 146a Abs. 1 Satz 1 AO (§ 1 Abs. 2 Nr. 1, 2 KassenSichV). Die TSE ist Teil der Anforderungen des § 146a Abs. 3 AO.

Die steuerliche Nichtbeanstandungsregelung sowie die Übergangregelung für ausgewählte EU-Taxameter mit INSIKA-Technik (vgl. § 9 KassenSichV) enden mit Ablauf des 31.12.2025. Spätestens ab dem 01.01.2026 erfolgt die Beanstandung der TSE-Pflicht bei allen EU-

Taxametern ohne TSE. Wegstreckenzähler, die seit dem 01.07.2024 erstmalig in den Verkehr gebracht werden, gelten ebenfalls als elektronischen Aufzeichnungssysteme i.S.d. § 146a Abs. 1 Satz 1 AO (§§ 8, 10 KassenSichV, siehe Anlage).

## 2. Neuerungen im Genehmigungsverfahren

Ab dem 01.01.2026 prüft das Kreisverwaltungsreferat bei

- Anträgen zur Ersterteilung einer Taxi- / Mietwagengenehmigung,
- Anträgen zur neuerlichen Erteilung einer Taxi- / Mietwagengenehmigung,
- Fahrzeugwechseln Taxi / Mietwagen und
- Betriebsaufnahmen Taxi / und Mietwagen,

ob die verbauten Taxameter und Wegstreckenzähler den abgabenrechtlichen Vorschriften entsprechen. **Das Vorhandensein einer gültigen TSE ist entsprechend nachzuweisen (z.B. Hardware TSE: Einbaunachweis, Software TSE: Vertragsnachweis) und gegen Unterschrift zu bestätigen.**

Um etwaigen Lieferengpässen bei der Anschaffung von TSE-Systemen Rechnung zu tragen, wird bis 30.06.2026 auch ein Bestellnachweis akzeptiert. Es gilt dann allerdings die Pflicht, bis spätestens 30.09.2026 einen Nachweis für das Vorhandensein einer gültigen TSE unaufgefordert nachzureichen. Sollte der\*die Unternehmer\*in der Verpflichtung trotz dem behördlichen Hinweis nicht nachkommen, hat diese\*r mit Auswirkungen auf seine\*ihrer Taxibzw. Mietwagengenehmigung zu rechnen. Diese Übergangsregelung für personenbeförderungsrechtliche Genehmigungsverfahren hat keine Auswirkungen auf die Beurteilung der Finanzbehörden.

## 3. Persönliche Zuverlässigkeit des\*der Unternehmer\*in

Aus dem in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 lit. d PBZugV genannten Anhaltspunkt für die Unzuverlässigkeit eines\*einer Unternehmer\*in lässt sich eine Pflicht zur ordnungsgemäßen Erfüllung von abgabenrechtlichen Pflichten, die sich aus der unternehmerischen Tätigkeit ergeben, ableiten. Entsprechende Pflichtverletzungen erstrecken sich daher auf die Beurteilung der gewerberechtlichen Zuverlässigkeit eines\*einer Unternehmer\*in durch die Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde.

Die Erfüllung der abgabenordnungsrechtlichen Pflichten wird auch künftig Bestandteil unserer personenbeförderungsrechtlichen Betriebspflichten nach § 54 und § 54a PBefG sein. Losgelöst der etwaig anstehenden Genehmigungsverfahren wird auch hier der Einsatz rechtskonformer Taxameter und Wegstreckenzähler geprüft und gegebenenfalls beanstandet. Bitte informieren Sie sich laufend über aktuelle Rechtsprechungen und gesetzliche Entwicklungen in diesem Zusammenhang. Es wird explizit auf das beigelegte BMF-Schreiben vom 11.03.2024 zur Aufzeichnung und Aufbewahrung von Geschäftsvorfällen und anderen steuerlich relevanten Daten bei Taxi- und Mietwagenunternehmen verwiesen.

Bitte beachten Sie, dass es sich um eine vereinfachte und keine abschließende Darstellung rechtlicher Grundlagen handelt. Für detaillierte Auskünfte zu steuerlichen Fragen empfehlen wir Ihnen, sich an eine\*n Steuerberater\*in oder anderes qualifiziertes steuerberatendes Fachpersonal zu wenden.